

Aber auch in der wiedergekehrten Friedenszeit fehlte es dem Prinzen an kriegerischer Arbeit nicht; namentlich war die Neuorganisation der Regimenter mit drei Bataillonen nicht kurzer Hand abgethan.

Auch, nachdem Prinz Ludwig nach dem Tode seines Oheims 1877 den Thron bestiegen hatte, verfolgte er die Entwicklung der hessischen Heeresverhältnisse aufs genaueste und sorgfältigste. An den Manövern nahm er mit dem regsten Interesse teil. Wer aber hätte denken können, daß er zum letztenmale in Gießen sein würde, als er am 20. August 1891 den sechs Bataillonen für die alten zeretzten neue Fahnen verlieh. Wir aber, sein Volk, seine Soldaten, alle seine Unterthanen wollen in dankbarem Herzen das Andenken bewahren an den tapferen Heerführer, den edlen und menschenfreundlichen Fürsten Ludwig IV. Unauslöschlich wird sein Name weiter leben, so lange das Herz eines dankbaren Hessen in treuer deutscher Brust schlägt.

Zum Schluß ergriff Herr Prof. Höhlbaum nochmals das Wort; die Versammlung folgte seiner Aufforderung, sich zu erheben, um hierdurch gleichsam einen Akt der Huldigung des Oberhessischen Geschichtsvereins für Se. K. H. den regierenden Großherzog Ernst Ludwig zu vollziehen.

##### 5) Geschichte der bürgerlichen Rechtsentwicklung in Hessen.

Vortrag von Herrn Prof. Dr. Arthur Schmidt. (24. März 1892.)

Das bürgerliche Recht des Großherzogtums Hessen ist ein außerordentlich mannigfaltiges. Ein gemeinsames, das gesamte Großherzogtum umfassendes bürgerliches Gesetzbuch fehlt. Die Versuche zur Kodifikation eines solchen in den Jahren 1842—1846 sind erfolglos verlaufen. Es besteht nur eine größere Reihe von hessischen Sondergesetzen, welche Einzelfragen des bürgerlichen Rechts beantworten. Nächst ihnen gilt in den Provinzen Starkenburg und Oberhessen eine reiche Zahl älterer partikularer Rechtsquellen: die Solmscher Gerichts- und Landesordnung von 1571, die Landesordnung der Obergrafschaft Katzenelnbogen von 1591, kurmainzer und kurpfälzisches Recht, Fuldaer und Schliger Verordnungen u. a. — in Buzbach und Wimpfen besondere Stadtrechte aus den Jahren 1578 und 1775, in den 1866 an Hessen gekommenen nassauischen, kurhessischen und Frankfurter Gebietsteilen das Partikularrecht ihrer bisherigen

Staatsverbände. Keines dieser Partikularrechte ist absoluten Charakters, d. h. keines derselben schließt eine Ergänzung seiner Rechtsfäße durch das gemeine Recht aus. Ein ausschließliches Gesetzbuch stellt innerhalb des Großherzogtums nur das in Rheinheffen gültige Code civil dar. Der Vortragende gab die Entwicklung dieses buntfarbigigen Rechtszustands, indem er zunächst ein Bild der für Heffen entscheidenden Gesamtentwicklung des deutschen Rechts entwarf. Er verfolgte sodann die Entwicklung des bürgerlichen Rechts in den heute das Großherzogtum bildenden Einzelterritorien und zog an der Hand der politischen Gestaltung die Ergebnisse für den Rechtszustand der Gegenwart. Sein Vortrag endete mit einem Ausblick auf die künftige Gestaltung des Civilrechts im bürgerlichen Gesetzbuch für das Deutsche Reich. Zur Erläuterung dienten historische Karten, sowie eine vom Vortragenden entworfene Rechtskarte des Großherzogtums. Ueberdies war eine größere Zahl von Rechtshandschriften und von älteren Drucken heffischer Partikularrechte aus der Großh. Universitätsbibliothek aufgelegt.

#### 6) Festsetzung zur Erinnerung an die sechshundertjährige Aufnahme der heffischen Landgrafen unter die deutschen Reichsfürsten.

(30. Mai 1892.)

Der Vorsitzende, Herr Prof. Dr. Höhlbaum, verteilte einen Abdruck der Urkunden, durch welche die Erhebung Heirichs von Heffen in den Reichsfürstenstand von seiten König Adolfs von Nassau und der Kurfürsten im Mai 1292 vollzogen worden ist. Dieser Urkunden-Abdruck ist in dem vierten Bande der „Mittheilungen“ des Geschichtsvereins (neue Folge) wiederholt. (S. 49.) Kurze Bemerkungen über die reichsrechtliche und die politische Bedeutung des Vorgangs wurden angeschlossen; das Wesen und der Umfang des jüngeren Reichsfürstenstandes, welchem Heirich von Heffen, von Thüringen ausgeschieden seit 1264, in den Waitagen 1292 eingliedert worden ist, wurden dabei kurz angedeutet, die Wahl König Adolfs von Nassau, mit welcher die Erhebung Heirichs von Heffen in den Reichsfürstenstand politisch unmittelbar sich verbindet, wurde mit einigen Worten gestreift. Daneben erhielten die Zuhörer eine Beschreibung des Umfangs von Heffen in jener Zeit. Es wurde gezeigt, wie weder Rheinheffen noch Starkenburg in jenen Tagen heffisch gewesen sei, noch auch die südliche Hälfte der heutigen Provinz Ober-